

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Läbesraum besteht ein Verein gemäss Art 60ff ZGB mit Sitz in Winterthur. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht.

Zweck

Art. 2

Der Verein fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit unterschiedlichen Ressourcen in verschiedenen Lebenslagen unabhängig von ihrer Herkunft. Er bietet dazu eine breite Angebotspalette mit möglichst niederschwelligem Zugang an. Der Verein ist den christlichen Grundwerten verpflichtet.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.

Aufnahme

Art. 4

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten (fortan das Präsidium) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Erlöschen

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod respektive Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an das Präsidium, ist jederzeit möglich und gilt ohne anderslautende Erklärung per sofort.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per sofort ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte der betreffenden Person.

Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

- a) ordentliche Mitgliederversammlung
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- b) ausserordentliche Mitgliederversammlung
Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Die von Mitgliedern verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert 10 Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- c) Traktandierungsanträge
Die Einreichung von Traktanden muss spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium erfolgen.
- d) Einladung und Traktanden
Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
Einladungen in elektronischer Form sind gültig.

Befugnisse

Art. 8

Zu den ausschliesslichen Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

- c) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Revisionsberichtes.
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrages und des Jahresbudgets.
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte.
- h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Beschlussfassung

Art. 9

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder die geheime Durchführung verlangt wird.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Zwei einzelne Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Befugnisse

Art. 11

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach Aussen, soweit er dies nicht einer Geschäftsleitung übertragen hat.

- 2) Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Festlegung der Strategie des Vereins und Vertretung gegen Aussen
 - b) Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - c) Festlegung der Organisation
 - d) Finanzplanung und -kontrolle
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Erlass von Reglementen
 - h) Anstellung und Kündigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie der Geschäftsleitungsmitglieder.
 - i) Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art im Namen des Vereins, insbesondere der Erwerb, die Belastung und die Veräusserung von Grundstücken sowie der Kauf und Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen
- 3) Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht nach Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Beschlussfassung

Art. 12

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, respektive am Zirkularbeschluss teilnimmt.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem elektronischen Weg gültig. Solche Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Revisionsstelle

Art. 13

Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachkundigen Revisoren oder einer juristischen Person.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Geschäftsleitung

Art. 14

Der Vorstand überträgt nach Massgabe eines Reglements Teile der Geschäftsführung und Vertretung an die Geschäftsleitung.

Diese wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer geführt.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein weitere Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Mittel des Vereins

Art. 15

Sämtliche Vermögenswerte dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

Überschüsse der Jahresrechnung werden reinvestiert.

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus der Vereinstätigkeit wie Arbeitserträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand (z.B. Leistungsvereinbarungen), Sponsoring.
- c) Spenden
- d) Darlehen, Hypotheken

Zeichnungsberechtigung

Art. 16

Der Vorstand bezeichnet die Personen, welche für den Verein kollektiv zu zweien rechtsverbindlich unterzeichnen.

Haftung

Art. 17

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Gerichtsstand ist Winterthur.

Geschäftsjahr

Art. 18

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Statutenänderung

Art. 19

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins

Art. 20

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Ein Antrag auf Vereinsauflösung muss allen Mitgliedern spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Bei einer Auflösung sind die verbleibenden Mittel einer oder mehreren gemeinnützigen steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Verwendung des Liquidationserlöses wird mit einfacher Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstands beschlossen.

Inkraftsetzung

Art. 21

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 09. Juni 2020 und werden per 03. März 2026 in Kraft gesetzt.

Ort / Datum

Unterschrift
Vorstand Läbesraum

Unterschrift
Läbesraum

Winterthur, 3.3.26

Andreas Huizinga
Präsident


Oliver Seitz
Geschäftsführer